

BGer 8C_710/2024 vom 11. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_710_2024

FR: TF 8C_710/2024 du 11 février 2025

IT: TF 8C_710/2024 del 11 febbraio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_710/2024

Urteil vom 11. Februar 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____ GmbH,

Beschwerdeführerin,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1,
6002 Luzern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern vom 23. Oktober 2024 (5V 23
69).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 2. Dezember 2024 gegen das Urteil des Kantonsgerichts Luzern
vom 23. Oktober 2024,

in die Verfügung vom 17. Januar 2025, mit welcher die A._____ GmbH zur Bezahlung
eines Kostenvorschusses innert einer Nachfrist bis zum 30. Januar 2025 verpflichtet wurde,
ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,
dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von
Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Luzern und dem Bundesamt für
Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 11. Februar 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.